

Satzung

Über die Feststellung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nörvenich

Der Rat der Gemeinde Nörvenich hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 aufgrund der §§ 3 Abs.1, 21 Abs.1,3 und 4 des Brandschutz-,Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nörvenich haben Anspruch (§ 21 Abs. 3,4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des tatsächlich entgangenen Gewinns berechnet wird, welcher in geeigneter Form nachzuweisen ist (z.B. durch Steuerbescheid, Betriebswirtschaftliche Auswertung, o.ä.)
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 40,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstauffall ist schriftlich zu stellen und zwar bei der Gemeinde Nörvenich

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nörvenich vom 13.07.1999 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 28.09.2017

Der Bürgermeister



Dr. Timo Czech